

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

7/SN-86/ME



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

GESETZENTWURF  
45 -GE/19 84

Datum: 6. SEP. 1984

1984 09 03

Verteilt 1984-09-07 fe

*L. Wasserbauer*

Betrifft: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1984

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz  
des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961, übermitteln wir  
Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellung-  
nahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*[Signature]*  
(Prof. Herbert Krejci)

*[Signature]*  
(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1010 W i e n

1984 09 03

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Abgaben-  
änderungsgesetzes 1984

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Wenngleich nach den Ankündigungen von politischer Seite nicht mit einer größeren Steuerreform gerechnet werden konnte, so hat der vorliegende Entwurf die ohnedies schon bescheidenen Erwartungen der Industrie noch unterschritten. Denn nach verschiedenen politischen Erklärungen wäre zu erwarten gewesen, daß im Bereich der Doppelbesteuerung der Erträge der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer zumindest ein bescheidener erster Schritt gesetzt würde, die Diskriminierung der Kapitalerträge im Bereich der Ertragsbesteuerung abzubauen, um so die Risikokapitalfinanzierung zu erleichtern. Es ist einfach unbegreiflich, daß die Bundesregierung

- 2 -

der Eigenkapitalauszehrung der Wirtschaft - hervorge-  
rufen nicht zuletzt durch eine überzogene Besteuerung -  
tatenlos zusieht, anstatt im Interesse der gesamten  
österreichischen Volkswirtschaft Gegenmaßnahmen zu  
setzen. Da andererseits eine umfassende Steuerreform  
im eigentlichen Sinn nach den bisherigen jahrelangen  
Diskussionen auch für die nächsten Jahre nicht zu er-  
warten ist, sollten zumindest in kleinen Reformschritten  
die wirtschaftspolitisch notwendigen Maßnahmen durchge-  
führt werden. Hiezu wurden im Vorjahr im Bereich der  
Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens sowie im  
Bereich der Gewerbesteuer erste richtige Schritte ein-  
geleitet, die nunmehr fortgesetzt werden müßten.

Somit erheben sich zum vorliegenden Entwurf folgende  
ergänzende Forderungen:

1. Weiterer Abbau der Vermögensbesteuerung vom Be-  
triebsvermögen durch Ansatz der Einheitswerte des  
Betriebsvermögens mit 80 v.H. ab dem Jahr 1985.
2. Weiterer Abbau im Bereich der Gewerbeertragsteuer  
durch Reduzierung der Hinzurechnung von Dauerschuld-  
zinsen auf 80 % ab dem Jahr 1985.
3. Entdiskriminierung der Besteuerung von Kapitaler-  
trägen etwa durch Besteuerung der Kapitalerträge  
beim Empfänger mit dem halben Steuersatz oder durch  
Abzugsfähigkeit der Dividenden in Höhe der Kapital-  
marktrendite bei der Gesellschaft als Betriebsaus-  
gaben.
4. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen

- 3 -

für die Sicherstellung der betrieblichen Altersvorsorge; insbesondere daher Abbau der Beschränkungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen und Abfertigungsrücklagen, die durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 eingeführt wurden und Schaffung der Voraussetzungen für eine Revitalisierung von Pensionskassen. Hiezu verweisen wir auf unsere seinerzeitigen Eingaben zum Sozialkapital sowie zur Neuregelung der Pensions- und Unterstützungskassen.

Es soll nicht verabsäumt werden, schon an dieser Stelle anzuerkennen, daß der Entwurf auch einige positiv zu beurteilende Punkte enthält, insbesondere die Verlängerung des Zeitraumes für den Verlustvortrag sowie die Wiedereinkraftsetzung des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes, wenngleich auch in diesen Punkten wesentlich wirksamere Gestaltungsmöglichkeiten bzw. notwendige flankierende Maßnahmen (s.u.) zu monieren wären.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, im Detail auszuführen:

Zu Abschn. I: Einkommensteuergesetz

Zu Art. I:

1. Zu Z. 1 (§ 3 Z. 5 EStG) - Bezüge aus öffentlichen Mitteln:

Zur Neuformulierung bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, offen bleibt allerdings die Frage, warum in lit. c nicht auch Zuwendungen aus öffentlichen Stiftungen miteinbezogen sind.

- 4 -

2. Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 4 Z. 1 und 2) - Umweltschutzinvestitionen:

Die Erhöhung des Satzes der vorzeitigen Abschreibung für Umweltschutzinvestitionen ist zu begrüßen. In der Praxis kann diese Förderung jedoch oft deswegen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Voraussetzungen hierfür sehr eng sind, da die Wirtschaftsgüter "ausschließlich und unmittelbar" dem Umweltschutz dienen müßten. Es wäre den Unternehmen mehr geholfen, wenn diese Einschränkungen fallen würden. Unseres Erachtens wäre es vom Umweltschutzgedanken durchaus gerechtfertigt, daß die Förderung schon dann zusteht, wenn die betreffenden Wirtschaftsgüter "überwiegend" den Zwecken des Umweltschutzes dienen. Diese Kritik gilt auch für die durch den Entwurf nicht berührte Z. 3 des § 8 Abs. 4.

3. Zu Z. 6 (§ 18 Abs. 1 Z. 4) - Verlustvortrag:

Die Verlängerung des Verlustvortrages um zwei Jahre ist im Sinne einer langjährigen Forderung auch der Industrie zu begrüßen. Wesentlich wirksamer wäre allerdings eine Verbesserung in diesem Bereich in Form der Einräumung eines Verlustrücktrages zumindest für ein Jahr, selbst wenn dann der Vortrag etwa nur um ein Jahr verlängert würde. Eine Verlustrücktragsmöglichkeit gibt es bereits in zahlreichen Industriestaaten, beispielsweise in der BRD (betragsbegrenzt), in Japan, in den Niederlanden, USA, in Großbritannien. Trotz der im Entwurf vorgesehenen Verlängerung der Verlustvortragsfrist befinden sich daher österreichische Unternehmen gegenüber ihren Mitkonkurrenten in anderen Industriestaaten immer noch in einer relativ schlechten Situation.

Wenig befriedigend erscheint die zugehörige Inkrafttretensbestimmung (Art. II Z. 2); sie bedeutet, daß die Verlängerung der Verlustvortragsfrist auf 7 Jahre erst bei der Veranlagung des Jahres 1986 voll wirksam wird, während für die Veranlagung des Jahres 1985 die Verlängerung sich praktisch auf 6 Jahre beschränkt. Tatsächlich (kassenwirksam) wird die Verlängerung der Frist daher erst in diesen Jahren wirksam, wenn eine Herabsetzung von Vorauszahlungen erreichbar ist; anderenfalls tritt die Wirksamkeit überhaupt erst mit Durchführung der Veranlagung in den späteren Jahren ein. Im Interesse einer raschen Unterstützung der Unternehmungen ist diese Inkrafttretensbestimmung unbefriedigend und sollte daher ohne einschränkende Bestimmung schon auf die Veranlagung des laufenden Jahres 1984 abzustellen sein.

4. Zu Z. 11 (§ 26 Z. 8) - Umzugskostenvergütungen:

Die nunmehrige Einbeziehung von Versetzungen im Rahmen eines Konzernverhältnisses wird sehr begrüßt. Wie wir schon in mehreren Eingaben zu dieser Frage festgestellt haben, wird dadurch eine echte Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Unternehmen wie auch für die Finanzverwaltung bewirkt, ohne daß Steuerausfälle befürchtet werden müßten.

5. Zu Z. 12 (§ 27 Abs. 2 Z. 3) - Veräußerung einer stillen Beteiligung:

Es ist bedauerlich, daß Schritt für Schritt steuerliche Bestimmungen, die die Risikokapitalfinanzierung erleichtern, verschärft werden, ohne daß - siehe die einleitenden Bemerkungen - Alternativen für die Aufbringung von notwendigem Risikokapital geschaffen werden.

- 6 -

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken hielten wir es für vertretbar, die nunmehr vorgesehene Besteuerung bei der Veräußerung stiller Beteiligungen nach den Bestimmungen des § 37 EStG, d.h. zum halben Steuersatz, vorzunehmen.

6. Zu Z. 15 (§ 48 Abs. 2) - Lohnsteuerkarten:

Die Ausdehnung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten ist zu begrüßen, dadurch wird die Möglichkeit offen gelassen, ohne Zeitdruck die Frage der vollständigen Abschaffung der Lohnsteuerkarten zu diskutieren.

7. Zu Z. 20 (§ 72 Abs. 2 und 3) - Jahresausgleich:

Wir regen an, im Zuge der Neuregelung der Bestimmungen über den Jahresausgleich auch die Fristen für die Einkommensteuererklärung von Lohnsteuerpflichtigen gesetzlich zu regeln. Der derzeitige Rechtszustand ist völlig unbefriedigend, da der Einreichungstermin für den Antrag auf Jahresausgleich ident ist mit dem Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung. Es erfolgt wohl im Erlaßweg alljährlich eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis etwa Mitte Mai, darüber hinaus erfolgen weitere generelle und individuelle Verlängerungen. Andererseits sieht § 72 Abs. 1 vor, daß der Jahresausgleich vom Arbeitgeber bis spätestens 30. September durchzuführen ist. Eine gesetzliche Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung müßte daher nach diesem Zeitpunkt liegen und wir würden hiefür den 30. November vorschlagen. Wir glauben, daß eine derartige Regelung einen weiteren Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung darstellen würde.

- 7 -

## Zu Abschn. II: Gewerbesteuergesetz

Zur Frage der Gewerbesteuer sei hier nochmals auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Gerade in diesem Bereich wäre die Notwendigkeit einer Reform besonders groß und es muß mit besonderem Bedauern bemerkt werden, daß auch die - in sachlicher Hinsicht einvernehmliche - Kritik an gewissen Elementen der Gewerbesteuer, besonders im Bereich der Hinzurechnungsbestimmungen, welche die Steuerreformkommission geäußert hat, nicht einmal ansatzweise im Entwurf einen Niederschlag gefunden hat.

## Zu Art. I:

## Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3) - Verlustabzug:

Die Verlängerung des Fehlbetragszeitraumes von 5 auf 7 Jahre ist zu begrüßen. Unsere Ausführungen zur Verlängerung der Verlustvortragsfrist im Einkommensteuergesetz gelten sinngemäß auch hier.

## Zu Z. 4 (§ 25 Abs. 2) - Lohnsummensteuerfreigrenze:

Die bloße und bescheidene Erhöhung von ohnehin minimalen Freigrenzen bzw. Abzugsbeträgen kann nicht einmal als Ansatz für eine Lösung des Lohnsummensteuerproblems angesehen werden und ist daher aus der Sicht der Industrie belanglos. Die Gründe, die gegen die arbeitsplatzbelastende und wettbewerbsverzerrende Steuer sprechen, brauchen hier nicht wiederholt zu werden; unsere grundsätzliche Forderung nach Aufhebung der Lohnsummensteuer überhaupt, die wir in unserer Eingabe vom 7.12.1982 vorgebracht haben und wo wir Lösungsmöglichkeiten zur Ge-

- 8 -

meindefinanzierung zur Diskussion gestellt haben, bleiben daher weiter aufrecht. Es wird einmal mehr appelliert, daß im Zusammenhang mit den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen ernsthaft diese unsere Vorschläge zur Diskussion gestellt werden.

Zu Z. 5 (§29 Abs. 2 und 3) - Lohnsummensteuermeßbetrag:

Die vorgesehene Verlängerung der Antragsfrist zur Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme ist zu begrüßen. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist es durch die derzeitige Rechtslage immer wieder zu unbilligen Härten bei der Besteuerung nach der Lohnsumme gekommen.

Damit wird wenigstens teilweise den in diesen Punkten einhelligen Empfehlungen der Steuerreformkommssion (siehe Dokumentation zur Steuerreformkommission II Seite 125 und 126) gefolgt.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf falsche Rechtsbelehrungen von Gemeinden, die in den Anleitungen zu den Lohnsummensteuererklärungen hinsichtlich der Lohnsummensteuerpflicht von Zuschlägen nach § 68 EStG enthalten waren (vergleiche Erlaß AÖFV Nr. 109/1984) wäre es vertretbar, wenn Art. I Z. 5 ausnahmsweise rückwirkend in Kraft gesetzt würde, um eine Sanierung dieser Fälle zu ermöglichen.

### Zu Abschn. III: Umsatzsteuergesetz

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 14) - Arbeitnehmerbeförderung:

Die Herausnahme der unentgeltlichen Beförderung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber aus der Umsatzbesteuerung ist im Ergebnis zu begrüßen, jedoch bestehen gegen die vorgeschlagene Form der Lösung Bedenken. Unseres Erachtens liegt im Fall der unentgeltlichen Beförderung der Arbeitnehmer mangels Entgelts überhaupt kein Umsatzverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, damit auch kein tauschähnlicher Umsatz. Der diesbezüglichen Judikatur des VwGH kann nicht gefolgt werden. Hiezu sei auch auf die Untersuchung von Loitlsberger im "Journal für Betriebswirtschaft 1984, 145" verwiesen, der überzeugend nachweist, daß es sich bei der unentgeltlichen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte um keine "sonstige Leistung" handeln kann.

Es müßte daher eine entsprechende Klarstellung bereits in § 1 UStG erfolgen und dort festgestellt werden, daß in solchen Fällen kein Leistungsaustausch vorliegt. Des weiteren ist die vorgeschlagene Regelung aber auch zu eng, da in der betrieblichen Praxis noch eine Reihe weiterer Sachleistungen sozialer Natur des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer erfolgt, für die der Arbeitnehmer ebenfalls keine besondere Gegenleistung erbringt und wo daher ebenfalls kein Umsatzverhältnis vorliegt. Wenn nur hinsichtlich einer bestimmten Leistung des Arbeitgebers, nämlich hinsichtlich Beförderungsleistungen,

- 10 -

die Umsatzsteuerfreiheit normiert wird, besteht die wohl nicht unbegründete Befürchtung, daß im Wege eines Umkehrschlusses seitens der Finanzverwaltung für sämtliche anderen Sachleistungen eine Umsatzsteuerpflicht angenommen wird.

Um dies hintanzuhalten, müßte daher eine allgemeiner gehaltene klarstellende Regelung dahingehend erfolgen, daß ein Leistungsaustausch in allen jenen Fällen nicht stattfindet, wo bei Leistungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer ein besonderes Entgelt des Dienstnehmers nicht vorliegt.

Sollte jedoch an der Auffassung festgehalten werden, daß ein Leistungsaustausch vorliegt, wären die Parallelen zu dem Sachverhalt nicht zu übersehen, über den der VwGH in seinem Erkenntnis vom 5.4.1984, Zl. 83/15/0045 entschieden hat. Er ist in diesem Erkenntnis zum Ergebnis gekommen, daß ein im Pauschalpreis enthaltener Autobustransfer zum Flughafen eine unselbständige Nebenleistung zu einer steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Hauptleistung (Flugreise) darstellt. Ebenso müßte daher im Fall der Arbeitnehmerbeförderung eine unselbständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Gehaltszahlung angenommen werden.

Zu Art. II:

Da bei Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ein Leistungsaustausch nicht stattfindet und wir die zu dieser Frage ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes als nicht zutreffend erachten, müßte eine gesetzliche Klarstellung in dieser Frage auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden sein.

- 11 -

### Zu Abschn. VI: Investitionsprämien-gesetz

#### Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1) - Umweltschutz:

Wir halten die Beschränkung der erhöhten Investitionsprämie auf Wirtschaftsgüter, die "ausschließlich und unmittelbar" dem Umweltschutz dienen, für zu eng. Wie schon im Zusammenhang mit der Erhöhung der vorzeitigen Abschreibung für derartige Wirtschaftsgüter ausgeführt, halten wir diese Einschränkungen für unverständlich. Dies würde nämlich bedeuten, daß schon die kleinste Nebenwirkung neben der Verhinderung von Umweltbelastungen, wie z.B. eine zusätzliche Wärmedämmung oder eine Rohstoffrückgewinnung, die Inanspruchnahme der verbesserten Investitionsförderung verhindern würde. Die vorgesehene erhöhte Prämie würde daher in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden können bzw. würden sich sicherlich in größerem Umfang Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ergeben. Wenn dem Gesetzgeber die Förderung von Umweltschutzinvestitionen tatsächlich ein Anliegen ist, so dürften die Voraussetzungen hierfür nicht zu eng sein.

### Zu Abschn. VIII: Kapitalberichtigung

Die vorgesehene Wiederinkraftsetzung des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes ist zu begrüßen, damit wird einem langjährigen Anliegen der Industrie Rechnung getragen. Da die bisherigen Gesellschafter im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wirtschaftlich gesehen keinerlei Vorteil haben, da das

- 12 -

Gesellschaftsvermögen ja unverändert bleibt und nur durch eine höhere Anzahl von Anteilen repräsentiert wird und es andererseits im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen müßte, daß das Gesellschaftsvermögen in größtmöglichem Umfang durch gebundene Anteile repräsentiert wird, ist es allerdings einmal mehr unverständlich, daß wiederum nur eine befristete Inkraftsetzung erfolgt. Wir wollen zwar nicht abermals die alte Diskussion wieder aufnehmen, ob die Besteuerung einer Kapitalberichtigung ohne besondere gesetzliche Regelung zu Recht erfolgt oder nicht, müssen aber auf die gesamtwirtschaftliche Seite dieser Maßnahme hinweisen. Auch aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich, daß eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erwünscht ist, weiters, daß die steuerlichen Folgen einer solchen als aufkommensneutral zu bezeichnen sind. Die logische Folgerung daraus wäre jedoch, daß eine diesbezügliche gesetzliche Maßnahme unbefristet in Kraft gesetzt wird und nicht wiederum nur befristet. Wir sprechen uns daher dafür aus, das steuerliche Kapitalberichtigungsgesetz dadurch unbefristet in Kraft zu setzen, daß in dessen § 1 als neuer Stichtag, ab dem eine Kapitalberichtigung möglich ist, der 1.1.1985 eingefügt wird.

Des weiteren ist nicht einzusehen, warum nicht auch eine Steuerfreistellung bei der Gesellschaftsteuer vorgesehen ist. Bestehen schon grundsätzliche Bedenken, in einer Situation, wo die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen bedenklich niedrig ist, eine Kapitalzuführung mit der Gesellschaftsteuer bzw. mit einer Gebühr zu belasten, so um so mehr in den Fällen, wo überhaupt

keine zusätzlichen Mittel zugeführt werden, sondern nur offene Rücklagen in haftendes Kapital umgewandelt werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 2 des Kapitalberichtigungsgesetzes dahingehend abzuändern, daß der zusätzliche Anteilserwerb nicht der Gesellschaftsteuer unterliegt.

### III. Ergänzende Anregungen:

Im Sinne einer Steuerreform in kleinen Schritten erlauben wir uns, im folgenden einige Vorschläge auf weitere Gesetzesänderungen zu erstatten, durch die bestehende Bestimmungen in ihrer Wirkung verbessert werden sollten oder die zu Verwaltungsvereinfachungen beitragen könnten:

#### 1. Einkommensteuergesetz:

##### a) Zu § 3 Z. 20 EStG - Zukunftssicherung der Arbeitnehmer:

Die in der letzten Zeit aufgeflamnte Diskussion über die private Eigenvorsorge, die angesichts der budgetären Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Altersvorsorge nicht an Aktualität verlieren wird, veranlaßt uns abermals, auf eine Novellierung des § 3 Z. 20 EStG zu dringen. Die vorgesehene Steuerbefreiung für Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer erweist sich in zweifacher Hinsicht als unzureichend, Zunächst hinsichtlich des Betrages von S 4.000,-- jährlich, der seit dem Jahr 1974 unverändert ist und derzeit nicht einmal mehr eine vom Arbeitgeber getragene Zusatzkrankenversicherung abdeckt. Es darf darauf hingewiesen

- 14 -

werden, daß die Leistungen der Zusatzkrankenversicherungen zum nicht unerheblichen Teil die öffentliche Hand im Bereich der Spitalsfinanzierung nicht unwesentlich entlasten. Des weiteren zeigt sich ein erhöhtes Interesse seitens der Dienstgeber, einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen zur Anschaffung von Wertpapieren zu leisten. Eine Einbeziehung dieser Form der Zukunftssicherung, die gleichzeitig die private Nachfrage nach Wertpapieren und damit auch nach Bundesanleihen wesentlich erhöhen würde, müßte angesichts der derzeitigen Situation auf dem Kapitalmarkt auch im Interesse des Bundes liegen. Somit ergeben sich zwei Forderungen zur Novellierung der genannten Gesetzesstelle: Der derzeitige Betrag von S 4.000,-- sollte auf mindestens S 8.000,-- erhöht werden und die Anschaffung von Wertpapieren im Rahmen dieser Befreiungsbestimmung sichergestellt werden.

b) Zu § 11 EStG - Rücklage für nichtentnommenen Gewinn:

Die derzeitige Ausgestaltung der Rücklage für nichtentnommenen Gewinn ist von den Voraussetzungen her überaus unbefriedigend. Das Hauptproblem der vollen Ausnützung der Rücklage für nichtentnommenen Gewinn besteht nämlich darin, den genauen Gewinn des laufenden Jahres zu kennen. Im Regelfall ist es jedoch trotz Computer unmöglich, den steuerlichen Gewinn eines Bilanzjahres noch vor dem Bilanzstichtag auch nur einigermaßen exakt vorauszuberechnen. Entnimmt man aber - ohne es zu wissen - nach der derzeitigen Rechtslage mehr als 60 % des noch unbekanntem

- 15 -

Gewinns, so kann man die Rücklage nicht voll bilden. Im umgekehrten Fall fehlt unter Umständen wiederum das Geld für die Steuerzahlungen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rücklage für nichtentnommenen Gewinn sollten daher in Entsprechung der Intention des Gesetzgebers, die der seinerzeitigen Erhöhung des Prozentsatzes von 15 % auf 20 % zugrunde lag, verbessert und etwa folgende Ergänzung in § 11 Abs. 2 vorgenommen werden:

§ 11 Abs. 2 Satz 2 lautet:

"Insoweit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr weniger als 60 % des Gewinnes entnommen wurden, können diese Entnahmen im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nachgeholt werden und gelten nicht als entnommener Gewinn dieses, sondern des vorangegangenen Jahres."

Eine solche Formulierung würde es ermöglichen, die Entnahmen zunächst vorsichtig zu bemessen und die für Steuernachzahlungen erforderlichen Beträge im darauffolgenden Jahr erst nach der Ermittlung des tatsächlichen Gewinnes zu entnehmen.

Weiters wäre es wünschenswert, die Entnahmemöglichkeit dadurch zu verbessern, daß die Begrenzung der Rücklage mit derzeit 50 % des nichtentnommenen Gewinnes auf 60 % erhöht wird.

c) Zu § 98 Z. 2 und 4 - Verwertung im Inland:

Bei Zahlungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland für Tätigkeiten, welche zur Durchführung oder

- 16 -

Unterstützung von Exportgeschäften österreichischer Unternehmen entfaltet werden, ist es immer wieder zweifelhaft, ob der Tatbestand der "Verwertung im Inland" erfüllt ist und diese Personen daher in Österreich beschränkt steuerpflichtig sind.

Im Interesse der Erleichterungen der Exportbemühungen österreichischer Unternehmen in Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, einerseits und im Interesse der Rechtssicherheit andererseits wäre es wünschenswert, wenn die gesetzliche Umschreibung der Verwertung von selbständiger oder unselbständiger Arbeit im Inland deutlicher und enger gefaßt wird. Etwa in dem Sinn, daß Verwertung im Inland nur dann vorliegt, wenn der Erfolg der Arbeitsleistung im Inland eintritt, das heißt, wenn die durch die Arbeit erbrachte Leistung im Inland gegen Entgelt dargeboten wird (vgl. Littmann; Das Einkommensteuerrecht, 12. Auflage, Anmerkung 9 b zu § 49 EStG). Es wäre zu überprüfen, ob ein solches Ergebnis allenfalls auch im Rahmen der Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien bzw. bei einer Änderung der Lohnsteuerrichtlinien erreicht werden könnte. Eine restriktivere Auslegung würde durchaus auf der Linie der Intentionen des Gesetzgebers liegen, welche zur Einführung der Z. 14 a im § 3 EStG geführt haben.

## 2. Gewerbesteuer-gesetz:

Der nach § 33 für die Zerlegung maßgebliche Höchstbetrag je Dienstnehmer wurde zwar ab dem Jahre 1982 erhöht, jedoch erscheint die Erhöhung im Hinblick darauf,

daß nach dem Sinn dieser Vorschrift nur Spitzengehälter gekappt werden sollen, immer noch als zu gering. Es sei darauf hingewiesen, daß der Betrag von S 200.000,--, wie er bis zur Erhöhung des Jahres 1982 gegolten hat, schon auf das Jahr 1954 zurückging. Wir regen daher eine abermalige Erhöhung an.

### 3. Bewertungsgesetz:

Mit Schreiben vom 23.2.1983 GZ O8 2616/11-IV/8/83 wurde eine Sanierung des unbefriedigenden Rechtszustandes der §§ 62 und 70 BewG im Zusammenhang mit dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz in Aussicht gestellt. Nunmehr wurde im Juni dieses Jahres die Gültigkeit des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 um vier Jahre verlängert, ohne daß diese Chance zu einer Sanierung hinsichtlich der genannten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes genutzt worden wäre. Es wäre wünschenswert, daß die Sanierung im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1984 erfolgen würde.

### 4. Vereinheitlichung von Anzeige- und Meldefristen:

Das Gebührengesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie das Kapitalverkehrsteuergesetz weisen eine verwirrende Vielzahl von Anzeige- oder Meldefristen auf, was zur Folge hat, daß selbst kundige Steuerpflichtige gelegentlich Fristen nicht einhalten. Dies gilt besonders für die überhaus kurzen Fristen nach dem Grunderwerbsteuergesetz sowie dem Kapitalverkehrsteuergesetz. Wir regen daher an, diese Problematik

- 18 -

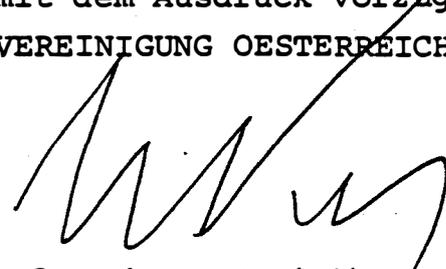
zu überdenken, wobei besonders auf die verdienstvolle Arbeit in ZGV Nr. 3/84 verwiesen wird.

In einem ersten Schritt erschiene es uns insbesondere notwendig, die Frist von zwei Wochen nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Kapitalverkehrsteuergesetz zu verdoppeln. Dies müßte ohne aufwendige Untersuchungen kurzfristig möglich sein und wir ersuchen, dies im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1984 vorzunehmen.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir verbleiben

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Wolfgang Seitz)